

Förderrichtlinie des Borderline Rhein-Main e. V.

§ 1 Zweck der Förderung

Der Borderline Rhein-Main e. V. kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Mitglieder oder Teilnehmende bei der Teilnahme an vereinsbezogenen Veranstaltungen, Fortbildungen oder Projekten finanziell unterstützen.

Die Förderung dient ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks und soll insbesondere Menschen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten die Teilnahme ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- Skill-Trainings
- Workshops
- Seminare
- Fortbildungen
- Veranstaltungen des Vereins
- Sonstige Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen

§ 3 Voraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

- die Teilnahme dem Vereinszweck dient,
- die finanzielle Situation eine Eigenfinanzierung erschwert,
- ausreichend Vereinsmittel vorhanden sind.

Der Vorstand kann eine kurze schriftliche Begründung oder eine Selbstauskunft zur finanziellen Situation verlangen.

Es werden grundsätzlich nur so viele Förderungen bewilligt, wie die finanzielle Situation des Vereins zulässt.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über

- die Höhe des Zuschusses,
- eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme,
- eine eventuelle Eigenbeteiligung.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung sowie eine angemessene Verteilung der Fördermittel.

§ 5 Entscheidung

Über Förderanträge entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:

- wirtschaftliche Bedürftigkeit,
- Nutzen der Maßnahme für die betroffene Person,
- Bezug zum Vereinszweck,
- vorhandene Haushaltsmittel,
- Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle.

Vorstandsmitglieder, die selbst einen Antrag stellen oder persönlich betroffen sind, nehmen an der Entscheidung über ihren eigenen Antrag nicht teil.

Die Entscheidung wird im Vorstandsprotokoll dokumentiert. Dabei sind mindestens der Antrag, die wesentlichen Entscheidungsgründe sowie die Höhe der bewilligten Förderung festzuhalten.

§ 6 Vertraulichkeit

Alle Angaben zur persönlichen oder finanziellen Situation werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Entscheidung über den Förderantrag verwendet.

Nur die an der Entscheidung beteiligten Vorstandsmitglieder erhalten Kenntnis von den Angaben.

§ 7 Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die keinen Bezug zum Vereinszweck haben,
- deren Finanzierung bereits vollständig durch Dritte erfolgt,
- bei denen unrichtige Angaben gemacht wurden.

§ 8 Rückforderung von Fördermitteln

Der Borderline Rhein-Main e. V. kann eine bewilligte Förderung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- die Förderung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben erlangt wurde,
- Fördermittel entgegen dem beantragten Zweck verwendet wurden oder
- wesentliche Voraussetzungen für die Bewilligung nachträglich entfallen und die Förderung bei Kenntnis dieser Umstände nicht bewilligt worden wäre.

Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde vom Vorstand des Borderline Rhein-Main e. V. am 16. Juli 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16. Juli 2026

(Unterschrift 1. Vorstand)

(Unterschrift 2. Vorstand)

(Unterschrift 3. Vorstand)